

Inhaltsangabe

- 06/2023** **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- I. Am Weiher
 - II. Weg Dr.-Toll-Straße
 - III. Weg Dr. Toll-Staße
 - IV. Weg Kapfenberger Straße
 - V. Dürener Straße
 - VI. Kaskadenweg
- 07/2023** **Öffentliche Bekanntmachung**
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Frechen**

(siehe Anlage 2)

als Fußweg

**Widmung von Straßen und Wegen nach
dem
Straßen- und Wegegesetz NRW**

Der Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klima der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 31.01.2023 zur Vorlagennummer 1923/17/2023 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Flächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage der beigefügten Pläne dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

I. Am Weiher

zwischen Carl-von-Linné-Straße und
Zur Villa Rustica

**Gemarkung Königsdorf,
Flur 40, Flurstück 483**

(siehe Anlage 1)

als befahrbarer Wohnweg

II. Weg Dr.-Toll-Straße

zwischen Wendehammer und Fuß,-
Radweg; zwischen den Häusern Nr. 31
und 35

**Gemarkung Frechen,
Flur 20, Flurstück 94**

(siehe Anlage 2)

als Fußweg

III. Weg Dr.-Toll-Straße

zwischen Stichweg und Grünfläche;
zwischen den Häusern Nr. 7-9 b und
11-15

**Gemarkung Frechen,
Flur 20, Flurstück 512**

IV. Weg Kapfenberger Straße

zwischen Wendehammer und
Grünfläche; zwischen den Häusern Nr.
37 und 39

**Gemarkung Frechen,
Flur 20, Flurstück 81**

(siehe Anlage 2)

als Fußweg

V. Dürener Straße

Nebenanlage der L 277

**Gemarkung Frechen,
Flur 28, Flurstück 1653**

(siehe Anlage 3)

**als Anliegerstraße mit Gehweg und
Straßenbegleitgrün**

VI. Kaskadenweg

zwischen Lindenstraße und Flurstück
395

**Gemarkung Frechen,
Flur 1, Flurstück 426 tlw.**

(siehe Anlage 4)

**als Zufahrten, Fußweg und Straßen-
begleitgrün der Anliegerstraße**

Die Flächen werden als Gemeindestraßen
im Sinn des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NW
eingestuft.

Die beigefügten Pläne sind Bestandteil des
Beschlusses und dieser Widmungs-
verfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6
Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich
bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der beurkundenden Person der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

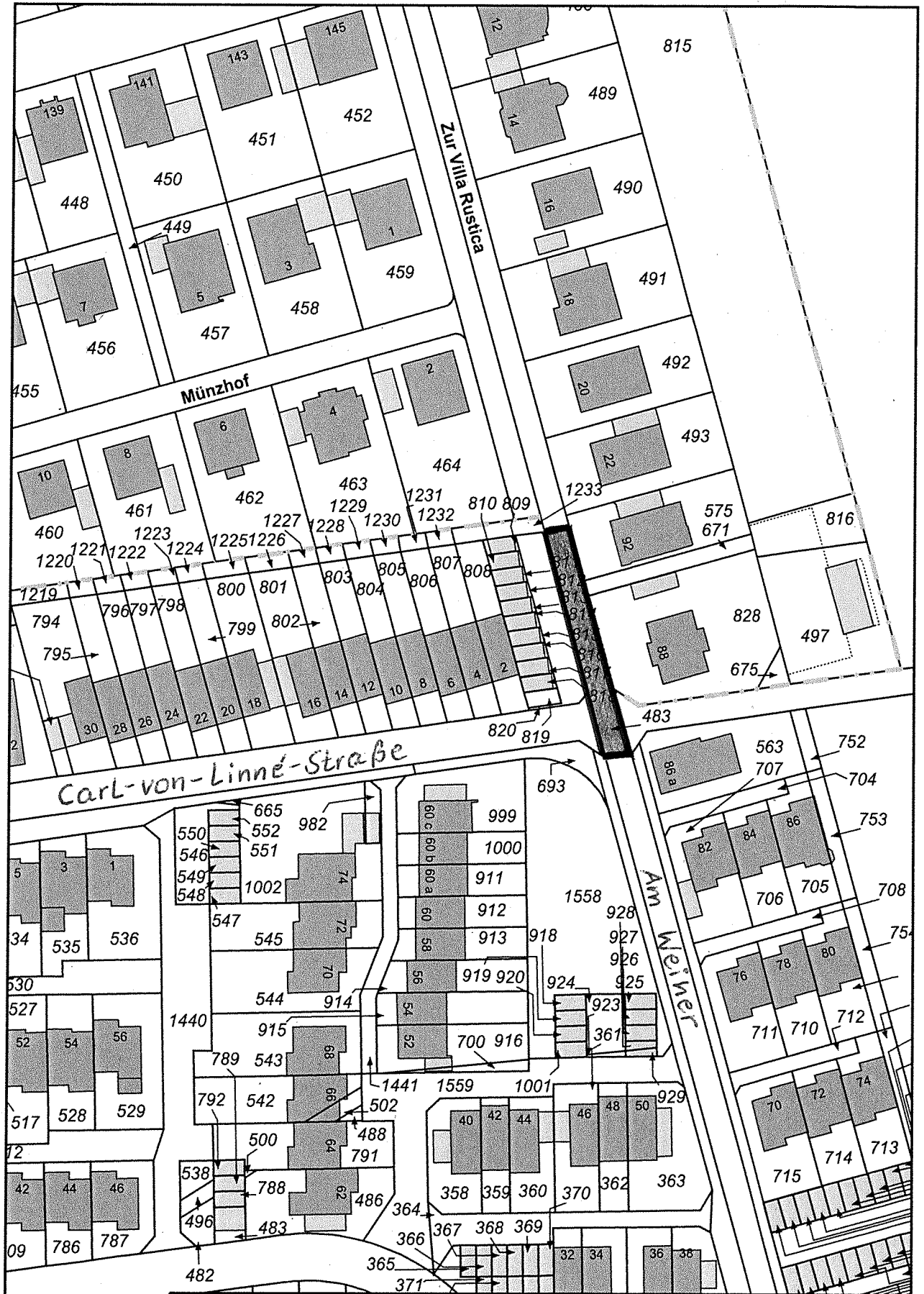
Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer – Rechtsverkehr – Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

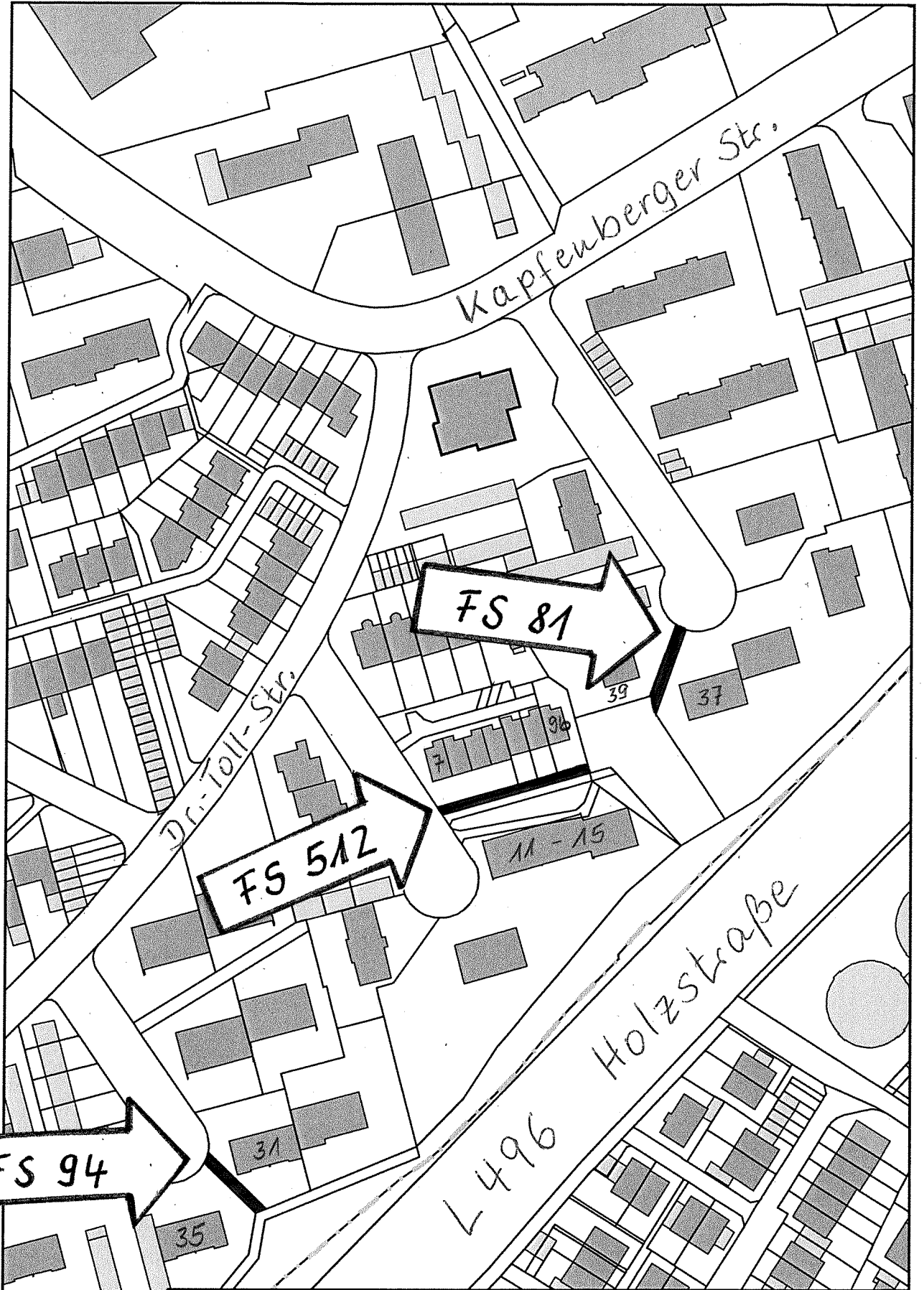
Frechen, 13.02.2023
Stadt Frechen





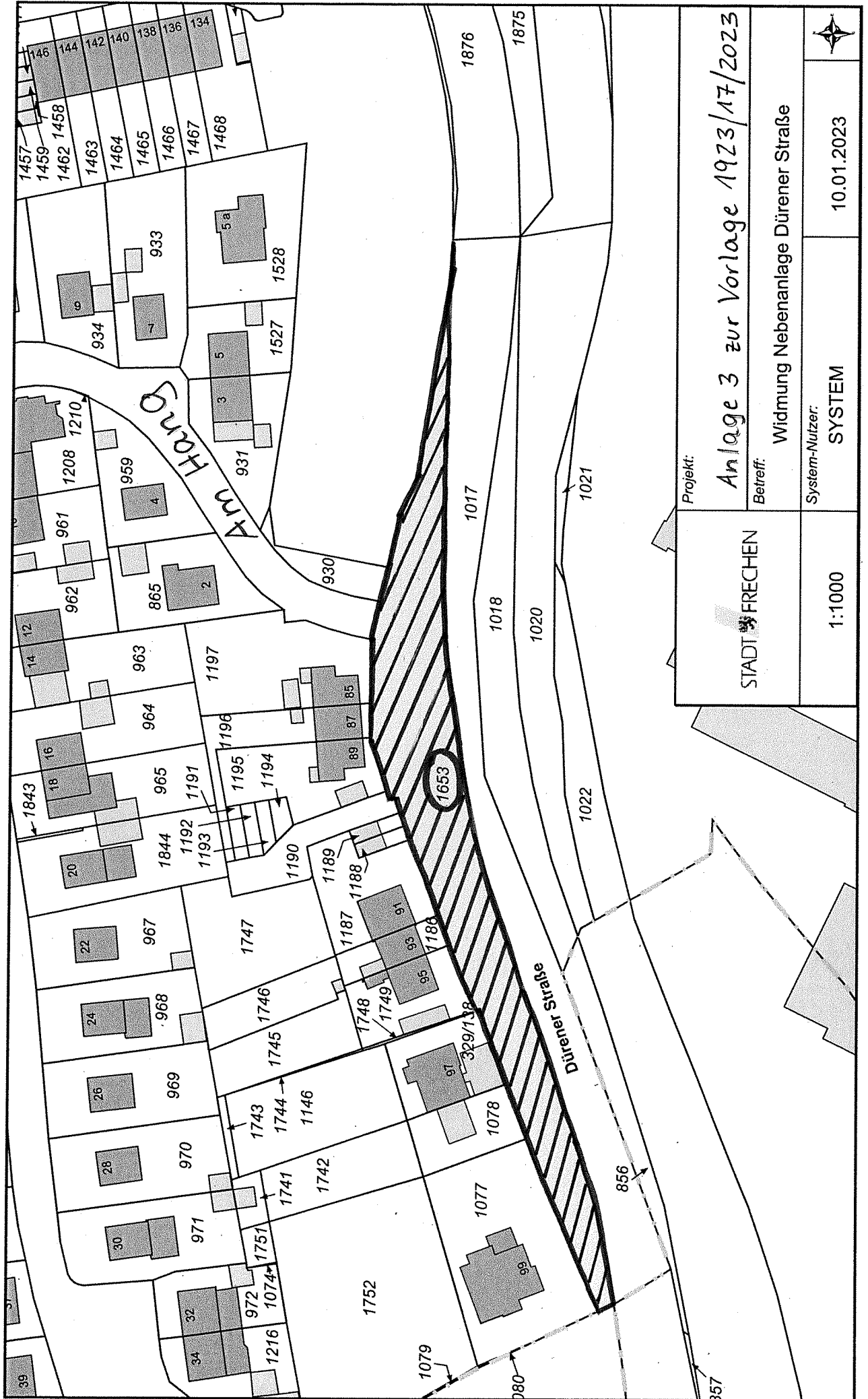
Susanne Stupp
Bürgermeisterin




STADT  FRECHEN	Projekt: Anlage 1 zur Vorlage Nr. 1923/17/2023		
	Betreff: Widmung Am Weiher		
1:1000	System-Nutzer: SYSTEM	09.01.2023	



STADT  FRECHEN	Projekt: Anlage 2 zur Vorlage Nr. 1923/17/2023		
	Betreff: Widmung Wege Dr.-Toll-Str./Kapfenberger Str.		
1:1500	System-Nutzer: SYSTEM	10.01.2023	



STADT  FRECHEN	Projekt: Anlage 3 zur Vorlage 1923/17/2023	
	Betreff: Widmung Nebenanlage Dürer Straße	
1:1000	System-Nutzer: SYSTEM	10.01.2023

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Gemäß § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft wird erteilt über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Absatz 2 BMG dürfen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohner erteilt werden. Die Auskunft beinhaltet Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

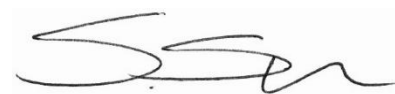
Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage Auskünfte über Familienname, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern

(Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen eingelegt bzw. abgegeben werden:

Frechen, den 20.02.2023



Susanne Stupp
Bürgermeisterin